

Kurztitel

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 45/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 33

Inkrafttretensdatum

01.03.2023

Außerkrafttretensdatum

30.06.2024

Abkürzung

VbF 2023

Index

50/01 Gewerbeordnung; 50/03 Personen- und Güterbeförderung; 60/02 Arbeitnehmerschutz; 82/04 Apotheken, Arzneimittel; 92 Luft- und Weltraumfahrt; 93/01 Eisenbahn

Text

Oberirdische Lagerung – Lagermengen

§ 33. (1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle sowie der folgenden Absätze oberirdisch gelagert werden. Die in den jeweiligen Tabellenspalten angegebenen Werte sind die höchstzulässigen Lagermengen für die entsprechende Gefahrenkategorie je Lagerungsart. In einer Zeile nicht ausgenützte Lagermengen einer Gefahrenkategorie dürfen der Lagermenge einer anderen Gefahrenkategorie nicht zugeschlagen werden. Die höchstzulässige Lagermenge für die gesamte Betriebsanlage ergibt sich aus der Summe

1. der in den Zeilen für die jeweilige Gefahrenkategorie angeführten Höchstmengen, sofern die Zusatzanmerkungen in der Tabelle nicht anderes vorsehen, und
2. der Anzahl der jeweiligen Lagerungsarten.

Ort		höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheits-schränken in Arbeits-, Ver-kaufs- oder	bis 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	100	600	1 000

Vorratsräumen	bis 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	10	50	300	500
	über 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	150	900	1 500
	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	15	75	450	750
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht		50	500	2 500	5 000
3. in nicht von der Z 1 oder der Z 2 erfassten Fällen	ohne Gefahren-kategorie 1	-	50		300
	mit Gefahren-kategorie 1	5	25		150
4. in Arbeits- und Maschinenräumen für Heizungsanlagen sowie Maschinenräumen für sicherheitstechnisch erforderliche Einrichtungen (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 3)		-	-		1 000
5. in Heizräumen gemäß § 30 Abs. 3 (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 4)					5 000
in Lagerräumen oder Lagergebäuden					
6. in Lagerräumen		250	20 000		130 000
			100 000 bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen		
7. in Lagergebäuden		250	60 000	180 000	390 000
im Freien					
8. in Lagerbereichen		250	130 000	260 000	520 000
9. in ortsbeweglichen Behältern auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt und wenn das Auslaufen auf unbefestigten Boden verhindert wird (für die gesamte Betriebsanlage)		-	50	750	1 250

(2) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 nach Abs. 1 gilt:

1. die Behälter müssen bruchfest sein;
2. bei Lagerung nach den Tabellenziffern 1 und 3 darf der Nenninhalt der Behälter 2,5 l nicht überschreiten.

(3) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 nach Abs. 1 gilt:

1. die Behälter müssen bei einem Nenninhalt von mehr als 2,5 l bruchfest sein;

2. bei Lagerung nach den Tabellenziffern 1 und 3 darf der Nenninhalt der Behälter 10 l nicht überschreiten;
3. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 8 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.
- (4) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3 nach Abs. 1 gilt:
 1. die Behälter müssen bei einem Nenninhalt von mehr als 2,5 l bruchfest sein;
 2. bei Lagerung nach den Tabellenziffern 1 und 3 darf der Nenninhalt der Behälter 25 l nicht überschreiten;
 3. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 8 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.
- (5) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 nach Abs. 1 gilt:
 1. die Behälter müssen bei einem Nenninhalt von mehr als 5 l bruchfest sein;
 2. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 9 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.
- (6) Abweichend von Abs. 2 Z 1 müssen Behälter bis zu einem Nenninhalt von 2,5 l in Laboratorien nicht bruchfest sein, sofern sichergestellt ist, dass die Behälter ausschließlich fachkundigen Personen zugänglich sind, und eine schriftliche Betriebsanweisung (§ 14 Abs. 5 ASchG) am Ort der Lagerung vorhanden ist.
- (7) Abweichend von Abs. 3 darf der Nenninhalt von Behältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 25 l betragen, wenn dies zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten für das Betreiben von Kraftfahrzeugen dient.

Schlagworte

Arbeitsraum, Verkaufsraum

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2024

Gesetzesnummer

20012177

Dokumentnummer

NOR40251130